

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. September 2023

538

EINGANG GR		
2.10.23		
20	GE 29	573

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; RB 640.1).

1. Ausgangslage

Die Motion vom 5. Mai 2021 „Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen“ (GR 20/MO 16/178) verlangt die Abschaffung der Liegenschaftensteuer. Sie wurde an der Sitzung des Grossen Rats vom 8. Dezember 2021 mit 64 zu 44 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat erfüllt mit dieser Vorlage den Auftrag aus der erheblich erklärten Motion.

Gemäss § 87 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) regelt das Gesetz die Erhebung von Nebensteuern. Der Kanton erhebt gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. § 125 Abs. 1 StG eine Liegenschaftensteuer von 0.5 Promille des Steuerwertes des entsprechenden Grundstücks. Vom Ertrag fallen 57 Prozent an die Politische Gemeinden (§ 203 Abs. 1 StG). Da die Liegenschaftensteuer eine Nebensteuer im Sinne von § 87 Abs. 1 KV ist, hat der kantonale Gesetzgeber die Kompetenz, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung der Liegenschaftensteuer aus dem StG zu streichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4

Mit der Aufhebung von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 wird die Liegenschaftensteuer abgeschafft.

§ 123 bis § 125

Die angeführten Gesetzesbestimmungen regeln die Liegenschaftensteuer im Detail. Sie sind ersatzlos aufzuheben.

§ 155 Abs. 5

Bislang wurde mit der Liegenschaftensteuerrechnung auch der indexierte Eigenmietwert für die selbstgenutzte Wohnliegenschaft bekannt gegeben, der für die Steuerdeklaration verwendet werden konnte. Da künftig die Rechnungsstellung entfällt, müsste ein kostenaufwendiges Verfahren konzipiert werden, das diese Informationsvermittlung sicherstellt. Dazu bietet sich der digitale Schalter des Kantons Thurgau an. Da die technischen Voraussetzungen für einen Versand über den digitalen Schalter bei der Inkraftsetzung noch nicht zwingend bestehen werden, ist eine Übergangsregelung erforderlich (vgl. Erläuterung zu § 248).

§ 203 Abs. 1

Mit der Abschaffung der Liegenschaftensteuer ist auch die Aufteilungsregel aufzuheben, wonach deren Ertrag zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton fällt.

§ 248 Abs. 1

Da absehbar ist, dass bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Revision die technischen Voraussetzungen für die Bekanntgabe des Eigenmietwerts über den digitalen Schalter gemäss § 155 Abs. 5 noch nicht gegeben sein werden, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich, welche die Mitteilung des jeweils anwendbaren Eigenmietwertes mit dem Versand der Steuererklärung vornimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Liegenschaftensteuerertrag belief sich für den Kanton und die Politischen Gemeinden in den vergangenen Jahren auf 30.4 Mio. bis 34.5 Mio. Franken.

Liegenschaftensteuer	2019	2020	2021	2022	2023
Steuerertrag	30'390'940	31'300'897	32'103'331	33'104'292	34'472'128
Anteil Pol. Gemeinden	16'715'017	17'841'511	18'298'899	18'869'446	19'649'113
Anteil Staat	13'675'923	13'459'386	13'804'432	14'234'846	14'823'015
Gemeindeanteil	55 %	57 %	57 %	57 %	57 %

Mit der Abschaffung der Liegenschaftensteuer entfallen diese Einnahmen, was bei den Politischen Gemeinden zu Fehlbeträgen von knapp 20 Mio. Franken und beim Kanton von knapp 15 Mio. Franken führt.

Eine Kompensation der Fehlbeträge bei den Politischen Gemeinden, wie dies mit der Motion vom 26. Januar 2022 „Beteiligung der Politischen Gemeinden am Ertrag der

Grundsteuern“ (GR 20/MO 27/272) gefordert wird, ist angesichts der massiven Ausfälle auf Kantonsebene nicht opportun und angesichts der Finanzperspektiven des Kantons auch nicht machbar. Die in der Motionsbeantwortung vom 15. November 2022 angeführten Gründe sind nach wie vor aktuell und angesichts des vorliegenden Budgets 2024 gar noch verschärft gültig. Das Budget 2024 zeigt aufgrund der massgeblich reduzierten Beiträge der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) für 2024 einen Finanzierungsfehlbetrag von 242.6 Mio. Franken. Der Finanzplan rechnet für das Jahr 2025 trotz einer geplanten Steuerfusserhöhung um 8 Prozent mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 215.4 Mio. Franken. Der wegfallende Betrag der Steuereinnahmen aus der Liegenschaftensteuer kommt einer Steuerfusserhöhung von 2 bis 3 Prozent gleich. Der Betrag der Kompensation der Politischen Gemeinden würde eine Steuerfusserhöhung von zusätzlich rund 3 Prozent erfordern. Die Abschaffung der Liegenschaftensteuer und eine Kompensation der Politischen Gemeinden würden somit insgesamt eine Steuerfusserhöhung um 5 bis 6 Prozent erfordern. Eine Kompensation der Politischen Gemeinden neben dem Wegfall der Liegenschaftensteuer ist für den Kanton angesichts der Finanzlage nicht verkraftbar.

Im Zeitpunkt der Erheblicherklärung der Motion zur Abschaffung der Liegenschaftensteuer und der gleichzeitig beschlossenen Senkung des Staatssteuerfusses wurde transparent dargelegt, dass der Kanton grosse finanzielle Herausforderungen haben würde und daher im Bereich der Abschaffung der Liegenschaftensteuer eine Opfersymmetrie greifen muss, d.h. auch die Politischen Gemeinden nicht schadlos gehalten werden können. Dies gilt umso mehr, als die allermeisten Politischen Gemeinden in den vergangenen Jahren teils deutliche Steuerfussenkungen und Ertragsüberschüsse verzeichnet haben.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse